



Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 13. Januar 1962 in Gaildorf Widergegründete Club führt den Namen „Motorsportclub Gaildorf e. V.“, kurz MSC genannt. Er hat seinen Sitz in Gaildorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabisch Hall unter der Reg-Nr. 173 eingetragen.
- (2) Er bildet als Motorsportclub eine Vereinigung von Motorsportmitgliedern.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziele

- (1) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Club fördert den Motorsport, indem er insbesondere selbst Motorsportveranstaltungen durchführt oder seinen Mitgliedern die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen ermöglicht. Er betätigt sich dabei im Rahmen der motorsportlichen Regeln des ADAC und der internationalen Motorsport-Organisationen, denen der ADAC angeschlossen ist und wahrt die Belange dieser Organisationen. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich insbesondere Verdienste um den MSC Gaildorf erworben haben.
- (2) Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Mitglieder und sind beitragsfrei.

§4

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den MSC muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.

§5

Beiträge

- (1) Der Club erhebt von seinen Mitgliedern zur Bestreitung seiner Auslagen angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der jährliche Beitrag beträgt mindestens 15 €.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft beim MSC kann nur für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann vom engeren Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
 - b) die Streichung im Interesse des MSC notwendig erscheint.
- (3) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Clubvorstand eingelegt werden, der unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.

§7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MSC Gaildorf. Sie muss jährlich im Januar oder Februar stattfinden. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- c) Bericht der Referenten,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Feststellung der Stimmliste,
- f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer),
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
- h) Anträge,
- i) Verschiedenes.

§9 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen

- a) über Satzungsänderungen,
- b) über Dringlichkeitsanträge,
- c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds,
- d) über Auflösung des Clubs.

(3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

(4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.

(5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Motorsportclub Gaildorf können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

(7) Bei der jährlichen Mitgliederversammlung sind von den ADAC Mitgliedern des MSC Gaildorf die Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Württemberg zu wählen.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. Des Weiteren können dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins auf Antrag verlangen.

§11

Der Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der / die Vorsitzende /n (min. 1, max. 3)
2. der Schatzmeister

Ziffer 1-2 bilden den engeren Vorstand. Der Club wird von 2 Personen des engeren Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

(2) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

1. dem Schriftführer
2. dem Sporteiter
3. dem Rennleiter
4. max. 6 Beisitzern, die besondere Bezeichnungen wie z.B. Pressereferent, Jugendleiter usw. führen können.

(3) Die Vorstandschaft wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, in besonderen Fällen kann sie auch ein Jahr betragen. Alle zwei Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern geführten.

§12

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr von der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§14

Ehrenamt

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter, unberührt bleiben Kosten und Auslagenersatz. Dieser wird vom Vorstand festgesetzt.

§15

Auflösung

(1) Die Auflösung des MSC kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Gaildorf und die dafür zuständigen Gerichte.

§17

Mit dieser Satzung verliert die Satzung vom 12.Dezember 2001 ihre Gültigkeit.